

Roger Prott

# Für Kinder gefährlich ...

... sind Erzieherinnen, die ängstlich auf Vorschriften starren

**Wer ängstlich mit der Aufsichtspflicht argumentiert, verschließt Kindern wichtige Erfahrungsräume, findet der Autor. Er polemisiert in diesem Beitrag gegen Erzieherinnen, die seiner Meinung nach Rechtsvorschriften eng auslegen und sie als Totschlagargument benutzen und damit die freie Entfaltung der Kinder behindern.**

Man stelle sich vor:

In meiner Großstadt-Straße gibt es einige Kleinstkindertagesstätten, so genannte Kinderläden. Oft spielen Kinder bei schönem Wetter vor der Einrichtung, malen mit Kreide, hüpfen, hopsen; tun, was Kinder so tun. Ihre Erzieherinnen stehen dabei, schauen den Kindern zu, weisen sie zurecht, rauchen; tun, was Erzieherinnen so tun.

Fragen für die werte Leserin:

Dürfen Erzieherinnen und Kinder sich vor dem Laden aufhalten? Einfach so und nirgends hingehen? Dürfen Kinder da spielen, wo Hunde Gassi gehen? Dürfen Erzieherinnen dort rauchen? Müssen die Kinder draußen sein, weil die Erzieherinnen rauchen wollen? Dürfen die Kinder auch mal alleine raus?

Mich freut der Anblick von Kindern auf der Straße. Kinder ohne Erwachsene? Nicht verboten, aber selten zu sehen. Verboten ist bei uns, in Gegenwart der Kinder zu rauchen. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot scheint hier eher vertretbar als die Möglichkeit, Kinder ohne Erwachsene zu lassen. Das eine ist nicht zulässig, wird jedoch praktiziert; das andere ist zulässig, wird jedoch nicht praktiziert. Gehen also Erzieherinnen kreativ mit Regelungen um?

## Was dürfen Ihre Kinder?

Fragen an die werte Leserin:

- ▶ Ist in Ihrer Einrichtung in der Regel die freie Wahl des Spielortes – drinnen oder draußen – zugelassen? Wird zumindest zum Ende des Kindergartenalters darauf hingearbeitet?
- ▶ Gehört es zu Ihrer Konzeption, dass der selbstständige Schulweg (allein!) geübt wird und dürfen die Kinder auch vor dem Haus spielen?
- ▶ Geht jedes Kind im Regelfall allein zur Toilette – oder muss es sich abmelden, vielleicht auch auf die Gruppe oder bis zu einer bestimmten Zeit warten?
- ▶ Gibt es – als Regelangebot – Gelegenheit zum Rückzug und zum unbeobachteten Spiel (nicht gemeint: die Kinder sollen *das Gefühl haben*, unbeobachtet zu sein)?
- ▶ Stehen Scheren, Besteck und Werkzeuge zur Verfügung der Kinder?
- ▶ Haben die Kinder herausfordernde, vielfältige Möglichkeiten für selbst bestimmte Bewegungsabläufe und Geschicklichkeitsübungen?

Haben Sie für Ihre Einrichtung weniger als vier Mal eindeutig mit „Ja“ geantwortet, gehören Sie zu einer großen Zahl von deutschen Kindergärten, in denen Kinder mehr als nötig eingeschränkt werden. Was ist der Maßstab?

Kindergärten sollen Kindern Erfahrungen bieten, die ihnen im häuslichen Umfeld verwehrt sind. Chancen dafür sind reichlich vorhanden. *Theoretisch*. Kindergärten sind – der Name sagt es – eigens für Kinder konzi-

piert. Nutzungskonflikte sind hier nicht so dramatisch wie zu Hause, wenn etwa der Bewegungsdrang zum Problem für die Restfamilie und das dafür nicht genügend stabile Mobiliar wird. Es gibt mehr Platz als in einer Wohnung; es gibt ein Freigelände, und die Eingangstür kann sogar in der Gegenrichtung benutzt werden. *Praktisch* stehen diesen Möglichkeiten viele Verbote und Einschränkungen entgegen. Die meisten werden mit Aufsichtspflichten oder anderen Vorschriften begründet. Das ist bequem, aber falsch und gefährlich.

### Juristisches Gütesiegel im Flugzeug?

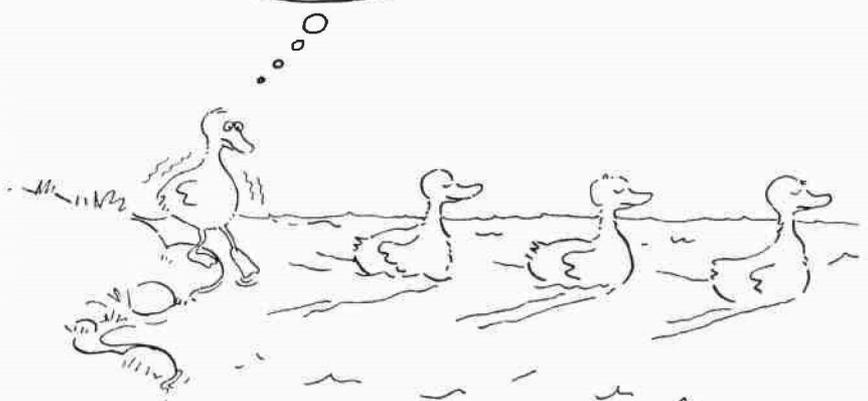
Diese Praxis gefährdet die Kinder und ihre Entwicklung, denn durch ungenutzte Erfahrungsmöglichkeiten wird ihnen der Erwerb von Kompetenzen vorenthalten. Sie gefährdet das Ansehen der Institution Kindergarten, weil mangelnde Förderung der Kinder in einer Einrichtung ein schlechtes Licht auf alle wirft; kritisiert wird *der Kindergarten*, nicht nur die im einzelnen verantwortliche Erzieherin. Und diese Praxis gefährdet die Reputation des Erzieherinnenberufs, weil sie erzieherisches Handeln abhängig macht von einem juristischen Gütesiegel: „Pädagogisch sinnvoll, aber rechtlich nicht zulässig!“ Dieser Gegensatz ist Unfug.

Wer mit ihm argumentiert, will von seiner Verantwortung ablenken, will vielleicht Ängstlichkeit oder mangelndes Fachwissen kaschieren.

Man stelle sich einen Flugkapitän vor! Leitungskraft an Bord eines Mittelstreckenflugzeuges im Liniendienst, verantwortlich für die Beförderung von 100 oder mehr Menschen von einem Ausgangspunkt A zu einem Ziel B.

Alltäglich? Nun ja, eben darum! Das Selbstverständliche des Alltags lässt Raum für das Unerwartete. Notieren wir:

- ▶ Es handelt sich um einen Linienflug, nicht um ein Abenteuer mit Never-Comeback-Airways oder High-Risk-Express.
- ▶ Die Aufgabe des Flugkapitäns ist die Beförderung von Menschen. Sie umfasst den Transport zwischen zwei Orten unter den



Johann Mayr

Bedingungen der Pünktlichkeit, des Komforts und der Sicherheit.

- ▶ Der Flugkapitän trägt für sein Handeln (genauer: sein Tun und Lassen) im Rahmen seiner Aufgabe die Verantwortung.
- ▶ Als oberste Instanz an Bord führt er das gesamte Personal, ohne in dessen jeweilige Kompetenzbereiche eingreifen zu dürfen.
- ▶ Der Flugkapitän kooperiert fortwährend mit Außenstehenden, ohne deren Arbeit er die seinige gar nicht oder nicht gut genug verrichten könnte.
- ▶ Der Flugkapitän kennt die an ihn gerichteten Anforderungen. Er ist eine hochqualifizierte Fachkraft, die ihr Handwerkszeug beherrscht.
- ▶ Er fliegt, wie es seine Aufgabe verlangt. Er versucht während des Fluges keinen Looping; Er schaltet nicht die Turbinen aus, um die Gleitflugeigenschaft des Flugzeuges zu testen. Er fliegt nicht unwirtschaftlich schnell, damit der Treibstoff reicht. In jedem Fall aber wird er fliegen und nicht – aus Sicherheitsgründen – über die Autobahn zu seinem Ziel rollen. Er schränkt die Beförderung der Fluggäste nur im Ausnahmefall ein.
- ▶ Der Flugkapitän weiß, dass immer etwas passieren kann. Um sich und die Passagiere zu schützen, muss er sein Wissen und seine Erfahrung sorgfältig anwenden. Juristischer Rat und Paragrafenkenntnisse helfen ihm nicht, Flugrisiken zu vermeiden.
- ▶ Darum wird er keinen Juristen fragen, worauf ein Flugkapitän achten muss. Er ist

stolz auf seinen Beruf und seine Qualifikation. Er fragt nicht, was beim Fliegen erlaubt oder verboten ist.

Man stelle sich weiterhin vor: die Fahrerin eines Linienbusses, den Kapitän einer Fähre ... alle verantwortlich für den Transport von Menschen und damit in Gefahr, Leib und Leben dieser Leute zu schädigen. Für alle Beförderer gilt, was oben beschrieben ist. Kommen sie ihrer Aufgabe nicht nach, gelten sie als unzuverlässig, nicht arbeitsfähig, unqualifiziert.

### Eigenverantwortung ist gefragt

Nun stelle man sich nochmals eine Erzieherin vor.

Sie ist verantwortlich dafür, dass etwa 25 Kinder in ihrer Entwicklung vorankommen.

- ▶ Sie leitet eine Kindergruppe in einer Institution mit Betriebserlaubnis<sup>1</sup>.
- ▶ Die Aufgabe der Erzieherin ist die Förderung von Kindern. Sie umfasst Angebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung unter den Bedingungen des Anreicherungsreichtums, der Methodenvielfalt und der Sicherheit.
- ▶ Die Erzieherin trägt für ihr Handeln (ihr Tun und Lassen) im Rahmen ihrer Aufgabe die Verantwortung.
- ▶ Sie kooperiert fortwährend mit Außenstehenden, ohne deren Arbeit sie die ihrige gar nicht oder nicht gut genug verrichten könnte.
- ▶ Die Erzieherin kennt die an sie gerichteten Anforderungen. Sie ist eine hochqualifizierte Fachkraft, die ihr Handwerkszeug beherrscht.
- ▶ Sie erzieht, wie es ihre Aufgabe verlangt. Sie überlässt die Kinder nicht sich selbst. Sie über- und unterfordert sie nicht. In jedem Fall aber wird sie Freiräume gewähren und nicht – aus Sicherheitsgründen – eine Käseglocke über die Kinder stülpen. Sie schränkt die Förderung der Kinder nur ausnahmsweise ein.
- ▶ Die Erzieherin weiß, dass immer etwas passieren kann. Um sich und die Kinder zu schützen, muss sie ihr Wissen und ihre Erfahrung sorgfältig anwenden. Juristischer Rat und Paragrafenkenntnisse helfen ihr nicht, Erziehungsrisiken zu vermeiden.

- ▶ Darum wird sie keinen Juristen fragen, worauf eine Erzieherin achten muss. Sie ist stolz auf ihren Beruf und ihre Qualifikation. Sie fragt nicht, was bei der pädagogischen Arbeit erlaubt oder verboten ist.

Die Angleichung der Aufgabenbeschreibung bringt es deutlich an den Tag. Obwohl beide Berufsgruppen durchaus ähnliche Aufgaben und die Verantwortung dafür haben, steht die praktische Umsetzung unter verschiedenen Vorzeichen. Mindestens der letzte Punkt der Aufzählung trifft für Erzieherinnen leider nur sehr eingeschränkt zu. Warum? Warum begeben sich so viele von ihnen freiwillig in eine Position, die für einen Flugkapitän völlig undenkbar wäre? Warum ziehen so viele Leiterinnen mit, gehen so viele Träger mit schlechtem Beispiel voran?

### Die Vorschrift als Bequemlichkeitsfaktor?

Es ist die Verantwortung für die Kinder, wird gesagt. Doch was ist diese Verantwortung? Wofür steht sie? Hat nicht auch der Flugkapitän Verantwortung? Ist nicht Fliegen gefährlicher als Kindergartenerziehung?

Vielleicht ist es gerade der bewusste Umgang mit den Gefahren des Fliegens, der den Unterschied im Selbstbewusstsein ausmacht. Wo – wie im Kindergarten – größere Risiken praktisch ausgeschlossen sind, geht der Bezug zu den Gefahren des Lebens leicht verloren. Selbst kleinste Abweichungen wirken dann in einer Weise verunsichernd, die kaum in einem vernünftigen Bezug zu den möglichen Folgen für die Erzieherin stehen. Auch hierin unterscheidet sie sich von einem Piloten. Für ihn sind die Folgen eines Absturzes ebenso gravierend wie für die Passagiere. Er wird unmittelbar zur Verantwortung gezogen und haftet mit seinem Leben.

Erzieherinnen ignorieren Vorgaben, wenn es den eigenen Vorteilen dient, siehe obiges Beispiel Rauchen. Da liegt der Gedanke nahe, dass das strikte Befolgen von Vorgaben vielleicht auch den eigenen Vorteilen dienen soll, vergleichbar dem Dienst nach Vorschrift als ein Mittel des Arbeitskampfes. Manchmal

scheint es, als würden Erzieherinnen Vorschriften herbeifließen. Mein jüngstes Beispiel: die Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Straßenlandes (Gehsteig) für einen Laternenumzug. Allen Ernstes haben mehrere Leiterinnen davon berichtet und dabei nicht versäumt, auf die Schwierigkeit ihrer Tätigkeit hinzuweisen. Ist das also der tiefere Sinn? Haben Leiterinnen (und Erzieherinnen) keine schwierigeren Probleme zu bewältigen? Werden Vorschriften als Hürden gesucht und gefunden, um sicherheitshalber eine Ausrede parat zu haben, falls man einfach mal keine Lust hat, anspruchsvoll zu arbeiten?

### Freie Entfaltung ist ein Grundrecht

Nur selten höre ich von Erzieherinnen, dass sie Gesetze und Vorschriften benutzen, um pädagogische Freiräume zu begründen. Noch seltener ist, dass sie sich über rechtliche Regelungen hinwegsetzen, um den Kindern Freiräume zu schaffen. So schön das wäre, erforderlich wäre es nicht einmal. Es würde schon reichen, dem pädagogischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen zu folgen. Noch immer gilt der Satz, dass eine Erzieherin nichts zu befürchten hat, die sich einigermaßen um fachlich begründetes Handeln bemüht.

Kreative Gesetzesauslegung ist dafür nicht notwendig. Die Kenntnis des KJHG und des Kindergartengesetzes im jeweiligen Bundesland schon. Viel mehr braucht eine Erzieherin nicht, denn ihre wichtigste Rechtspflicht besteht darin, den darin enthaltenen Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen. Der darf nur unter besonderen Umständen und keineswegs auf Dauer irgendwelchen Sicherheitsüberlegungen geopfert werden. Der Auftrag des Kindergartens, mithin der Arbeitsauftrag der Erzieherinnen, gebietet nicht die Einschränkung der kindlichen Erfahrungsmöglichkeiten, sondern deren Erweiterung.

Die besonderen Umstände einer institutionellen Erziehung sind hierfür keine Erschwernis, sondern eher eine Erleichterung. Alle Kindertageseinrichtungen sind praktisch frei von unvorhersehbaren Gefahren; sie sind auf Sicherheit geprüft und eigens für

die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages konzipiert worden. Wenn Erzieherinnen die ihnen zur Verfügung gestellten räumlichen Gegebenheiten vollständig nutzen, ist dies so zu werten, als würden sie Farbe, Stifte, Computer oder Bilderbücher angemessen einsetzen. Das inzwischen geflügelte Wort vom Raum als zusätzlichem Erzieher beweist die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten, wie es auch auf die möglichen Freiräume hinweist. Und dann bliebe immer noch zu überlegen, wie weit das Vorfindbare nicht bloß genutzt, sondern auch noch erweitert werden kann.

Die freie Entfaltung der Kinder ist eben kein pädagogisches Schlagwort, sondern ein Recht, das unser Grundgesetz schützt. Eine Erzieherin soll dieses Recht für alle Kinder schützen und dazu alters- und entwicklungs-gemäße Angebote darbieten, Freiräume eröffnen und gewähren, den jeweils nächsten Entwicklungsschritt vorbereiten, die Beschränkungen der Institution überwinden, mit anderen Menschen kooperieren, Risiken eingehen. Jedes Kind muss sich in Ernstsituationen erproben, Gefahren bestehen, Schwierigkeiten meistern, neue Erfahrungsräume erobern können. Stehen den Kindern solche Möglichkeiten im Kindergarten nicht zur Verfügung, ist dies nicht mit den höheren Sicherheitserfordernissen einer Gruppen-erziehung zu rechtfertigen.

Erzieherinnen, Leiterinnen und Träger müssten einfach für mangelhafte Erziehungsarbeit zur Rechenschaft gezogen werden, d.h. dafür haften, wenn einem Kind die üblicherweise zu erwartende Leistung verwehrt und dadurch Zukunftschancen verbaut werden.

Unvorstellbar?

<sup>1</sup> Speziell für Leiterinnen: Als oberste Instanz an Bord führt sie das gesamte Personal, ohne in dessen jeweilige Kompetenzbereiche eingreifen zu dürfen.

*Dr. Roger Prott ist freiberuflicher Bildungsreferent, wohnt in Berlin und ist Autor, u.a. vom Rechtshandbuch für Erzieherinnen, Beltz-Verlag.*

*Der Autor ist scharfzüngig und schreibfreudig und macht sich schon auf Wider- und Einsprüche streitbarer Erzieherinnen gefasst, die er mit Freude beantworten wird.*